

Der Vorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft
Lohr Straße 7, 42283 Wuppertal
Telefon (0202) 28 22 19/4 23/4 24
Teletax (0202) 28 22 4 22

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11 WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3344

A1, A2

Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden
Landesverbände

AG Freie Wohlfahrtspflege, Lohr Straße 7, 42283 Wuppertal

Herrn Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering
Horizonplatz 1

40213 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

To/Klew

10.05.1994

Betr.: Anhörung zum Gesetzentwurf über die Berufe in der
Altenpflege; hier: Schreiben des Ministers vom
20.04.1994

Sehr geehrter Herr Minister Müntefering,

im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf durch Ihr Haus
haben wir schriftlich und mündlich unsere Kritikpunkte einge-
bracht.

Der nun vorliegende Kabinettsentwurf schreibt schwerwiegende
Mängel fest, auf die wir nachfolgend nochmals eingehen.

1. Altenpflegehelferausbildung

Angesichts veränderter Rahmenbedingungen halten wir die Eta-
blierung einer staatlich anerkannten Altenpflegehelferausbil-
dung für eine fach- und berufspolitische Fehlentwicklung. Die
Heimpersonalverordnung akzeptiert weder Alten- noch Kranken-
pflegehelfer als Fachkräfte. Alle Träger von stationären Alten-
hilfeeinrichtungen stehen vor der fast unlösbaren Situation,
kurzfristig erheblich den Fachkräfteanteil zu steigern. Durch
die einschränkenden Veränderungen des Arbeitsförderungsgesetzes
entfällt die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung für
Weiterbildung und Ausbildung bei beschäftigten Mitarbei-
ter/innen. In dieser Folge haben insbesondere die langjährig
beschäftigten Hilfskräfte in der Altenpflege keine finanziellen
Ansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung, wenn sie die Voll-
ausbildung absolvieren wollen. Damit entfällt ein großer, po-
tentiell geeigneter Personenkreis für die Vollausbildung. Da
die Arbeitsverwaltung ihre finanzielle Verpflichtung für Um-

schulung und Ausbildung von Arbeitslosen behalten hat, wird mit der Einführung einer Altenpflegehelferausbildung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fragestellungen eine vermehrte Beratung für dieses Berufsbild einsetzen. Somit reduziert sich die Förderung durch die Arbeitsverwaltung auf ein Jahr. Nach erfolgreichem Abschluß der Altenpflegehelferausbildung entfällt die weitere Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung. Abzusehen ist, daß die heutige Nachfrage nach der Vollausbildung erhebliche Einbrüche erleben wird und diejenigen Personen, die unter Ausschöpfung bestimmter Anrechnungszeiten nach der Helferqualifikation die Vollausbildung absolvieren möchten, dies aus rein existentiellen Gründen nicht mehr können.

Mit der Einführung einer gesetzlich geregelten Helferausbildung werden Grundlagen geschaffen, die Zahl der Fachkräfte zu reduzieren und das in einer Zeit, wo verstärkt über Sonderprogramme zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müßten, um sowohl dem aktuellen als auch zukünftigen Fachkräftebedarf zu entsprechen. Mit Blick auf die wachsenden Anforderungen an das gesamte Pflegepersonal durch schwerstpflegebedürftige und gerontopsychiatrisch veränderte Heimbewohner ist generell der verstärkte Einsatz nicht oder nur teilqualifizierter Kräfte, deren Anleitung und Begleitung erhebliche Ressourcen des qualifizierten Personals binden, hochproblematisch. Angesichts dieser Situation betrachten wir die Einführung einer Helferausbildung als situationsverschärfend und den gesetzten Maßstäben durch die Heimpersonalverordnung und das Pflegeversicherungsgesetz gegenläufig. Daher lehnen wir die Einführung einer Helferausbildung ab.

2. Finanzierung

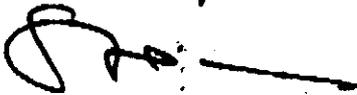
Der Kabinettsentwurf ist als kostenneutrales Rahmengesetz gestaltet. Durch die Integration des heutigen Anerkennungsjahres in eine dreijährige schulische Ausbildung ergeben sich für die Fachseminare erhebliche strukturelle Veränderungen mit finanziellen Folgen. Wir kritisieren ausdrücklich, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen nicht Bestandteil der jetzigen Anhörungen sind. Von uns wird eine zeitgleiche Beratung eingefordert, damit während der Gesetzesberatung die finanziellen Folgen und wirtschaftlichen Zuständigkeiten deutlich werden. Aus Ihrem Hause vernehmen wir zwischenzeitlich, daß die heutige Finanzierungsgröße durch Umformulierungen von derzeit zwei Förderungsjahren auf drei gestreckt werden soll. Durch die angestrebte Gliederung der Ausbildung in Fachtheorie, begleitende Fachpraxis und Praktika sollen die Praktika im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung nicht mehr abgedeckt werden. Somit sollen "Freie Finanzierungsgrößen" entstehen für die Integration des dritten Jahres. Diese Überlegungen tragen zwar der Anforderung nach Kostenneutralität für das Land Rechnung. Sie wälzen aber das gesamte Finanzierungsrisiko auf die Fachseminare ab.

Die Ausweitung des theoretischen Unterrichts auf 2.250 Unterrichtsstunden erfordert die Ausweitung des Lehrpersonals. Die Integration des 3. Ausbildungsjahres bedingt die räumliche und sachliche Ausweitung der Fachseminare. Effekte werden dergestalt eintreten, daß Fachseminare zusätzliche Räumlichkeiten anmieten müssen oder ihre derzeitige Ausbildungskapazität verringern müssen.

Im Bereich der Finanzierung fordern wir, daß die wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes mitberaten und einer Klärung zugeführt werden. Darüber hinaus halten wir an unserer Position fest, daß die Standards für Fachseminare auf einheitliche und verbindliche Grundlagen gestellt werden.

Somit ergibt sich die Notwendigkeit, in direkter Beratung des Rahmengesetzes die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen einzubringen. Sollten die bisherigen Positionen Ihres Hauses beibehalten werden, können wir aus den vorgenannten Gründen dem Rahmengesetz nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Steinhausen